

GL_GERICHTE OG.2023.00034 vom 8. Dezember 2023

GL Gerichte, 2023-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2023.00034

FR: GL_GERICHTE OG.2023.00034 du 8 décembre 2023

IT: GL_GERICHTE OG.2023.00034 del 8 dicembre 2023

Regeste

Sachentziehung

Erwägungen

E. 4

Der Beschuldigte hat sich an der Berufungsverhandlung nicht zur erstinstanzlichen Strafzumessung (Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu CHF 590.— und Verbindungsbusse von CHF 1'770.—) geäußert. Die Erwägungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sowie zur Gewährung des bedingten Strafvollzugs hinsichtlich der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren sind in sich stimmig und korrekt; es kann darauf wiederum gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden (act. 30 S. 11 ff. E. IV.). Die Tagessatzhöhe und die Verbindungsbusse sind allerdings dem vom Beschuldigten an der Berufungsverhandlung bestätigten aktuellen Jahreseinkommen von CHF 417'700.— anzupassen (act. 47 und act. 49 S. 3), worauf der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung explizit hingewiesen wurde (act. 49 S. 8; zur Massgeblichkeit des aktuellen Einkommens bei der Bemessung einer monetären Sanktion siehe BGE 144 IV 198 E. 5.4.3 S. 201 f.). Beim vorgenannten Einkommen resultieren eine Tagessatzhöhe von CHF 810.— sowie eine Busse von CHF 2'430.— (act. 52).

E. 5

Im nachstehenden Berufungsentscheid bleibt vorweg festzuhalten, dass das vorinstanzliche Urteil in zwei Punkten unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist: Dispositiv-Ziff. 6 (Verweisung der Privatklägerin mit ihrer Forderung auf den Zivilweg) und Dispositiv-Ziff. 7 (Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots).

E. 6

Beim vorliegenden Verfahrensausgang sind dem Beschuldigten neben den Untersuchungs- und erstinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 900.— bzw. CHF 2'600.— ebenso die hier auf CHF 2'000.— festzusetzenden Kosten des Berufungsverfahrens (Art. 6 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der kantonalen Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5) aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 1 StPO). _____
beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die nachfolgenden Dispositivziffern des Urteils der II. Kammer des Kantonsgerichts Glarus vom 10. Mai 2023 im Verfahren SG.2022.00022 unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind: «6. Die Privatklägerin wird mit ihrer Forderung auf den Zivilweg verwiesen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an: [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.